Duchführung von Hausschlachtungen unter Beachtung Corona Bedingungen

Bei den Hausschlachtungen handelt es sich um private Veranstaltungen/Feiern, da sie ohne institutionellen Hintergrund im privaten Bereich stattfinden.

Diese privaten Feiern sind gemäß § 2 Abs. 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV v. 08.01.2021 ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren, nicht im Haushalt lebenden Person, gestattet.

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln gemäß § 1 dieser Verordnung.

Zur Kontaktnachverfolgung wird empfohlen, eine Anwesenheitsliste zu führen (§ 2 Abs. 7).

Sofern durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf der Basis von § 13 dieser Verordnung weitere Regeln, beispielsweise die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, festgelegt werden, wäre dies ebenfalls zu beachten.

Unverändert ist die Präambel der SARS-CoV-2-EindV zu beachten "Bürgerinnen und Bürger werden dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und weiterhin generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten."

Vor diesem Hintergrund sollte man empfehlen die Hausschlachtung, soweit möglich, zu verschieben.

Stand 11 Januar 2021